

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

50. Jahrgang

2. Mai 2018

Nummer 19

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	449
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	450
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zahlungserinnerung	450
Flurbereinigung Mittlere Sieg II Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.	451
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	453
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 30.01.2018	Az.: 50-223U/ri/897815
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Dennis Jülich	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 17, bereit

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 19.04.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ringe-Gleditzsch

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 18.04.2018	Az.: 111219188202
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Frau FEUMBA NDOSSÉ, Joelle Carine, Karl-Barth-Str. 98, 53129 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.04.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kaya

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 25.04.2018	Az.: 140915222804
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr EL AMRI, Aymane, Annaberger Str. 211, 53175 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.04.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kaya

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.05.2018 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 23 00 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 02.05.2018

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

Bonn, den 13.4.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-**

**50667 Köln, den 26.03.2018
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg II Aktenzeichen: 33.1 - 5 17 02 - Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 18.12.2017 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg II angeordnet. Der Einleitungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Einleitungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mittlere Sieg II.

In der vereinfachten Flurbereinigung Mittlere Sieg II wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geladen für

**Dienstag, den 29.05.2018 um 16.00 Uhr
in die Aula der Sportschule Hennef
Sövenner Str. 60, 53773 Hennef**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Wahlberechtigte Teilnehmer/innen sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer/innen als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern und Teilnehmerinnen oder bevollmächtigten Personen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jede/r anwesende Teilnehmer/in oder jede bevollmächtigte Person hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er/sie vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer/innen, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag

gez.

Frings-Schäfer

Regierungsdirektorin

Den Inhalt der o.a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.04.2018	PK-Nr. 7777.2775.5207
Betroffene/r Don, Laurentiu-Christian, Brieger Weg 4, 53 119 Bonn	
Datum 17.04.2018	PK-Nr. 7777.2770.0917
Betroffene/r Gayk, Hans Matthias, Bochoolder Str. 279, 45 356 Essen	
Datum 01.03.2018	PK-Nr. 7777.2754.5415
Betroffene/r Kupcinskaskas, Mindaugas, Lärchenweg 9, 53 424 Remagen	
Datum 12.04.2018	PK-Nr. 7777.4162.8608
Betroffene/r Frondorf, Jan, Richardshohn 1, 53 783 Eitorf	
Datum 13.04.2018	PK-Nr. 7777.2772.1760
Betroffene/r Mihaila, Adrian-Manuel, Miesheimer Weg 5, 52 351 Düren	
Datum 13.04.2018	PK-Nr. 7777.4159.4533
Betroffene/r Vinante, Andrea, Schlehenweg 32, 53 177 Bonn	
Datum 04.04.2018	PK-Nr. 7777.4154.2673
Betroffene/r Houben, Klaus Günther, Am Wildpark 45, 40 629 Düsseldorf	
Datum 17.04.2018	PK-Nr. 7777.2683.5428
Betroffene/r Androczi, Tamas, Newtonstr. 11, 53 125 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **24. April 2018**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps